

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
19.05.2021**7.35.06 Nr. 2**
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
Bewegung und Gesundheit**Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
Bewegung und Gesundheit
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft–
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 04.11.2020**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 und in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 14.03.2019 (AllB) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – am 04.11.2020 die nachstehende Ordnung erlassen.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.11.2020	16.12.2020	19.01.2021	29.01.2021
1. Änderungsfassung	12.03.2021	14.04.2021	28.04.2021	19.05.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AllB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AllB)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AllB)	2
§ 4 Zulassung (zu § 4 AllB).....	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AllB)	2
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AllB).....	2
§ 7 Module (zu § 8 AllB)	2
§ 8 Praktikum (zu § 10 AllB)	3
§ 9 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AllB)	3
§ 10 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AllB)	3
§ 11 Bachelorprüfung (zu § 21 AllB).....	3

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	19.05.2021	7.35.06 Nr. 2
---	------------	---------------

§ 12 Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)	3
§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB)	4
§ 14 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIB)	4
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	5

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Bewegung und Gesundheit.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)

Der Studiengang kann im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 4 AIB)

(1) Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang erfordert den Nachweis der Sporttauglichkeit durch ein ärztliches Gesundheitszeugnis. Grundlage der Beurteilung sind die in dem Formular „Bestätigung der Sporttauglichkeit“ aufgeführten Diagnoseverfahren und Kriterien. Das Formular kann über die Homepage des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften der JLU heruntergeladen werden und ist ausgefüllt bei der Einschreibung im Studierendensekretariat vorzulegen.

(2) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 werden vorausgesetzt. Die Fachliteratur liegt vorwiegend in Englisch vor.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)

(1) Der Studiengang umfasst 180 CP.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und Wahlmodulen wird eine Studienfachberatung angeboten.

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt 28 Module: 24 Pflichtmodule im Umfang von jeweils 6 CP, 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 CP, 1 Berufsfeldpraktikum im Umfang von 12 CP sowie das Thesismodul im Umfang von 12 CP.

§ 7 Module (zu § 8 AIB)

(1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.

(2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 8 Praktikum (zu § 10 AIB)

(1) Das Praktikum ist in der Modulbeschreibung „Berufsfeldpraktikum“ geregelt.

(2) Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, zwei Studierende des Studiengangs sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin/ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichs. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.

(4) Für Berufsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen studienfachbezogener Berufsfelder die sich mit bewegungs- und gesundheitswissenschaftlichen Anwendungs- und Forschungsgebieten befassen. In der Regel werden Tätigkeiten in Rehabilitationskliniken, Ambulanten Rehabilitationseinrichtungen, zertifizierten Fitnessstudios und Krankenkassen anerkannt. Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Vor Beginn eines Berufsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren. Jeder Abschnitt des Berufsfeldpraktikums ist genehmigungspflichtig.

(5) Die Praktikumszeit von 320 Stunden kann auf maximal vier Praktikumsstellen verteilt werden, die Dauer eines Praktikums muss mindestens 80 Stunden umfassen.

(6) Die Genehmigung einer Praktikumsstelle muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung erteilt der/die Vorsitzende des Praktikumsausschusses.

(7) Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote.

§ 9 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIB)

Die regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungen – außer Vorlesungen – ist Pflicht. Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Fehlzeiten einen Umfang von bis zu drei Stunden oder für Veranstaltungen mit 2 SWS bis zu zwei Lehrveranstaltungstermine nicht übersteigen.

§ 10 Modulprüfungen (zu §§ 18, 23, 24 AIB)

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in Anlage 2 „Modulbeschreibungen“ festgelegt.

§ 11 Bachelorprüfung (zu § 20 AIB)

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 6erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 12 Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Nachweis über 10 abgeschlossene Module aus dem 1.-5. Studiensemester (ohne Praktikumsmodul) sowie mindestens der Besuch von vier weiteren Modulen,
- b) abgeschlossenes Praktikumsmodul,

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	19.05.2021	7.35.06 Nr. 2
---	------------	---------------

c) zusätzlich ein abgeschlossenes Wahlpflichtmodul.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen.

(3) Das Thesisthema wird in der Regel vom Prüfungsausschuss nicht vor dem Ende des 5. Studienseesters ausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB)

(1) Prüfungsformen sind:

- Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung,
- Handout: Verschriftlichung wesentlicher Aspekte eines spezifischen Themas in zusammenfassender, übersichtlicher und verständlicher Form (u.a. Berücksichtigung von Textgestaltung und Visualisierung)
- Lexikonbeiträge: Schriftliche Ausarbeitung auf Basis einer intensiven Auseinandersetzung mit zentralen Theorien, Begriffen oder Autoren, die in Form und Struktur einem Beitrag in einem wissenschaftlichen Fachlexikon nachempfunden ist
- (E-)Portfolio: Sammlung ausgewählter Dokumente in Text- oder Schriftform, die das Ergebnis einzelner Arbeitsschritte im Rahmen einer Projektarbeit bzw. eines Seminarthemas dokumentieren
- schriftliche Problemfalldiskussion: Verschriftlichung der Diskussions- und Recherchearbeit zu einem authentischen und für ein Fach paradigmatischen Problemfall, der mit den Inhalten der Veranstaltung verknüpft ist.
- Exposé: Sammlung und kritische Auseinandersetzung mit vorhandener Literatur zu einem spezifischen Thema mit anschließender Entwicklung einer Fragestellung sowie eines Projektvorschlags auf Basis des Forschungsstandes.

oder eine Kombination von schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung

- Posterpräsentation im Rahmen einer Posterkonferenz: Schriftliche zusammenfassende Darstellung empirischer Studien anhand von Bildern, Plakaten, Schautafeln o.ä. sowie Vorstellung und gemeinsame Diskussion der Inhalte im Rahmen eines gemeinsamen Posterrundgangs.
- Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung: Vortrag zu einem seminarbezogenen Thema mit schriftlicher Ausarbeitung zur differenzierten Darstellung des eigenen Themas oder zu einem reflektierenden Überblick über weitere Seminarthemen.

wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Abgabefristen für oben aufgeführte schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Modulordnung festgelegt.

(2) Die Dauer von Klausuren oder Online-Tests (elektronische Übungsaufgaben, d.h. die Prüfungsfragen werden im Computerbildschirm angezeigt und es werden die Antworten am Computer abgegeben) wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Dauer von mündliche Prüfungen oder Referaten (Wiedergabe recherchierter Tatsachen und Gedanken) wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Die Dauer von Prüfungen in Form von Praxisdemonstrationen (praktische Demonstration von Bewegungshandlungen) wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 14 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIB)

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der benoteten CP dividiert.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	19.05.2021	7.35.06 Nr. 2
---	------------	---------------

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung in der Fassung vom 04.11.2020 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2021/22 oder später aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bewegung und Gesundheit vom 03.09.2007, in der Fassung des Zehnten Änderungsbeschlusses, fort, jedoch nicht länger als bis zum 30. September 2024. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss eine individuelle Verlängerung der Übergangsfrist gewähren; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Gießen, den 28.04.2021

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 – Studienverlaufsplan

Anlage 2 – Modulbeschreibungen